

# Vereinbarung zur 300 m-Schiessanlage Bettensee, Kloten

zwischen

der Stadt Kloten, vertreten durch den Stadtrat Kloten

und

der Gemeinde Bassersdorf, vertreten durch den Gemeinderat Bassersdorf

über die Mitbenützung der 300 m-Schiessanlage Bettensee in Kloten (Kat.-Nr. 5549)

## I. Zweck und Organisation

#### Art. 1 - Zweck

Gemäss Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes (LS 510.10) sorgen die Gemeinden dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Mit diesem Vertrag erfüllt die Gemeinde Bassersdorf diese Pflicht.

### Art. 2 - Objekt

Den Schiessvereinen der Gemeinde Bassersdorf wird das Recht eingeräumt, die 300 m-Schiessanlage Bettensee in Kloten gemeinsam mit den Schiessvereinen der Stadt Kloten zu benützen.

### Art. 3 – Organisation / Zuständigkeiten

Für die Organisation des Schiessbetriebes ist die Stadt Kloten zuständig. Sie erstellt dazu ein Schiessreglement, welches auf alle Schiessvereine Anwendung findet.

#### II. Finanzielles

#### Art. 4 - Investitionskosten

Investitionen, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 50'000 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bassersdorf.

Die Investitionskosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz) per 31.12. des jeweiligen Projekt-Genehmigungsjahres auf der Grundlage der genehmigten Bauabrechnung aufgeteilt.

Die bisherigen Investitionen und Beiträge der Gemeinde Bassersdorf sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang ist mit jeder Investition zu ergänzen.

## Art. 5 – Beitrag ans Betriebsergebnis

Der wiederkehrende, jährliche Beitrag der Gemeinde Bassersdorf an das Betriebsergebnis wird aufgrund der Betriebsrechnung erhoben, wobei der Betriebskostenteiler gemäss Art. 6 angewendet wird. Beiträge aus anderweitiger Benützung der Schiessanlage (Militär und Beitrag Anschlussvertrag der Gemeinde Dietlikon) sowie weitere Kosten und Erträge werden der Betriebsrechnung belastet resp. gutgeschrieben.

## Art. 6 - Betriebskostenteiler

Das Ergebnis aus der Betriebskostenrechnung (Ausgaben- oder Einnahmenüberschuss) wird per Ende des betreffenden Rechnungsjahres aufgeteilt. Der Betriebskostenteiler wird jährlich aufgrund der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz) per 31.12. des Vorjahres neu ermittelt.

## Art. 7 - Rechnungstellung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für Investitionskosten nach Art. 4 erfolgt nach Genehmigung der Bauabrechnung. Die Parteien können bei grösseren Investitionen Akontozahlungen vereinbaren.
- <sup>2</sup> Der Beitrag an das Betriebsergebnis nach Art. 5 wird der Gemeinde Bassersdorf nach Jahresabschluss in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Bassersdorf ist berechtigt, in die Buchhaltung und in Belege Einsicht zu nehmen.

## III. Fristen

#### Art. 8 - Dauer

- <sup>1</sup> Das Mitbenützungsrecht dauert 25 Jahre (fünfundzwanzig Jahre) und beginnt per 1. Januar 2020. Wird der Vertrag durch keine der beiden Parteien drei Jahre vor Ablauf (also nach 22 Jahre) schriftlich gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils zu denselben Konditionen um weitere fünf Jahre.
- <sup>2</sup> Sollte sich eine vorherige Beendigung aus zwingenden Gründen aufdrängen, haben die Parteien sich über die finanziellen Folgen zu einigen. Dabei ist Art. 9 zu beachten.

## Art. 9 – Vertragsauflösung

- <sup>1</sup> Wird der Vertrag nicht verlängert, so ist der dannzumalige Sachwert unter Berücksichtigung der Investitonsbeiträge exkl. Landanteil durch die Zürcher Kantonalbank zu schätzen. Beide Vertragspartner anerkennen das Schätzungsergebnis vorbehaltlos.
- <sup>2</sup> Die Aufteilung erfolgt aufgrund der aktuellsten Einwohnerzahlen.

## IV. Schlussbestimmungen

# Art. 10 - Versicherungen

- <sup>1</sup> Die Schiessvereine haben den Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- <sup>2</sup> Die Bauten und Anlagen werden durch die Stadt Kloten versichert.

#### Art. 12 - Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- <sup>1</sup> Gerichtsstand ist Kloten.
- <sup>2</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

#### Art. 13 - Mediationsklausel

Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag (oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag) wird zunächst eine Mediation zwischen den Partnern durchgeführt. Auf die Erhebung einer ordentlichen Klage wird bis zur Beendigung bzw. zum Abbruch der Mediation verzichtet.

Kloten und Bassersdorf, den 1. Januar 2020

Für die Stadt Kloten:

René Huber

Stadtpräsident

Thomas Peter

Verwaltungsdirektor

Für die Gemeinde Bassersdorf:

,

15. Juni 2021

Doris Meier

Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch

Verwaltungsdirektor

# Anhang Investitionsbeiträge Bassersdorf

# Investitionen

Ausgaben Kloten			Rückerstattungen Bassersdorf			
1986	39'080.00					
1987	48'254.20		N 2 2			
1988	294'802.55	v.	-111'000.00			
1989	1'468'798.55		-716'000.00			
1990	86'396.60					
1991	2'047.70		-26'870.10			
1992	-150'000.00	1)	37'700.00			

1					
2009	414'414.90				
2009	-222'000.00	1)	*		
2010				-81'477.0	65
2011	-20'700.00	1)			

1) Beiträge von Bund, Kanton, Dritter